

Sitzung vom 3. September 2019

**800. Motion (Stärkung der Aufsicht über den Notfalldienst)**

Die Kantonsräte Kaspar Bütikofer, Zürich, und Benjamin Fischer, Volketswil, sowie Kantonsrätin Esther Guyer, Zürich, haben am 27. Mai 2019 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, damit die Aufsicht über den Notfalldienst gestärkt werden kann. Dabei ist folgendes zu gewährleisten:

1. Der Notfalldienst erfüllt die Kriterien Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Zweckmässigkeit; 2. grundlegende Compliance-Kriterien wie die Unabhängigkeit des Betreibers der Notfallzentrale von den Erbringern des Notfalldienstes werden eingehalten und 3. der Wettbewerb unter den Notfalldienstleistern wird nicht verzerrt. Im Weiteren ist 4. sicherzustellen, dass eine Aufsichtskommission (bspw. die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit, ABG) die Oberaufsicht über die Organisation des Notfalldienstes obliegt.

*Begründung:*

Das Gesetzgebungsverfahren über die Änderung des Gesundheitsgesetzes, Neugestaltung des Notfalldienstes, wurde Ende 2017 im Eiltempo durchgeführt. Dabei ging die Frage über die Aufsicht sowie über die Kriterien vergessen nach welchen die Organisation des Notfalldienstes durch die Standesorganisationen und weiteren Subunternehmen beaufsichtigt werden sollen. § 17g ist sehr allgemein ausgefallen und beschränkt sich auf eine jährliche Berichterstattung.

Bereits im Vorfeld der Gesetzesberatung wurden Stimmen laut, dass die Betreiber der Notfallzentrale eng mit den gewinnorientierten SOS-Ärzten zusammenarbeiten werden. Recherchen der Limmattaler Zeitung (1. September 2018) haben gezeigt, dass die Verstrickung zwischen der Ärztesgesellschaft und der SOS-Ärzte viel gravierender ist, als anfänglich befürchtet. In sieben von zwölf Bezirken des Kantons erhalten die SOS-Ärzte seitens der Notfallzentrale exklusiv die Notfallversorgungsaufträge.

Diese faktische Monopolstellung der SOS-Ärzte ist höchst problematisch. Die «Staatsaufträge» an die SOS-Ärzte widerspricht jeglichen Compliance-Vorgaben. Zudem ist nicht gewährleistet, dass das Wirtschaftstreben der SOS-Ärzte nicht zu einer Überversorgung führt: Die Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Zweckmässigkeit der Notfallversorgung ist angesichts der Doppelrolle der SOS-Ärzte als Triagestelle und Versorger nicht garantiert.

Eine verstärkte Aufsicht entlang von klaren Vorgaben ist angesichts der Verflechtungen in der Organisation des Notfalldienstes notwendig.

Auch die Einschätzung der Finanzkommission vom 28. März 2019 kommt basierend auf dem Bericht der Finanzkommission zum Schluss, dass die AGZ «ihre starke Stellung verschiedentlich ausgenutzt habe» und stellt fest: Die AGZ Support AG habe ihren Leistungsauftrag offensichtlich nicht zufriedenstellend erfüllt, was auf ein mangelndes Dienstleistungsverständnis schliessen lasse.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Kaspar Bütikofer, Zürich, Benjamin Fischer, Volketswil, und Esther Guyer, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Die geltenden Regelungen über den ärztlichen Notfalldienst beschloss der Kantonsrat am 19. Dezember 2017 (§§ 17–17h Gesundheitsgesetz, GesG, LS 810.1; vgl. Vorlage 5376). Sie sind seit dem 1. Januar 2018 in Kraft – also noch nicht einmal zwei Jahre. Umgehend nach dem Beschluss über die Gesetzesänderung wurden im Kantonsrat drei parlamentarische Initiativen eingereicht, die alle auf eine Änderung von § 17h GesG abzielen (KR-Nrn. 358/2017, 359/2017 und 360/2017). Sie erreichten im Kantonsrat am 29. Oktober 2018 die vorläufige Unterstützung und befinden sich derzeit in der parlamentarischen Beratung. Der Ausgang dieser Debatte ist abzuwarten. Stimmt der Kantonsrat der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 358/2017 betreffend Öffentliche Ausschreibung der Triagestelle (Gesundheitsgesetz) zu und entscheidet er sich damit für die Ausschreibungspflicht der Triagestelle, würde die vorliegende Motion weitgehend gegenstandslos, da ein wesentliches Kriterium bei der Ausschreibung der Triagestelle die wirtschaftliche, zweckmässige und wirksame Leistungserbringung wäre, wie sie in der Motion gefordert wird. Zudem ist es keineswegs so, dass die Einhaltung dieser Kriterien heute nicht überprüft würde und die Aufsichtstätigkeit der Gesundheitsdirektion sich, wie in der Motion behauptet, auf die Entgegennahme eines jährlichen Berichts nach § 17g Abs. 1 GesG beschränkt. Im Gegenteil: Die Gesundheitsdirektion beaufsichtigt die Tätigkeit der Triagestelle sehr genau, indem sie deren Halbjahresberichte im Detail prüft und sich auch anhand von Stichproben vor Ort versichert, dass die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen eingehalten werden. Besonderes Gewicht wird dabei auf die Notrufannahmezeiten und die Zufriedenheit der Anrufer gelegt. Letztere wird durch die Gesundheitsdirektion im Rahmen ihrer jährlichen Zufriedenheitsbefragung und alle drei Jahre mit einer spezifischen Kundenbefragung durch die Ärztesgesellschaft des Kantons

Zürich (AGZ) erhoben. Die AGZ ist zudem vertraglich verpflichtet, jederzeit vollständigen Einblick in die Bücher und Belege der Triagestelle zu gewähren. Die Gesundheitsdirektion kann dadurch auch sicherstellen, dass die Triagestelle pro Jahr nicht mehr als den vertraglich erlaubten Gewinn von Fr. 130 000 nach Steuern erzielt.

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit konnte die Gesundheitsdirektion auch feststellen, dass keine Verflechtungen zwischen der AGZ und der SOS Ärzte Turicum AG bestehen oder bestanden haben, die ein aufsichtsrechtliches Einschreiten erfordert hätten. Die Triagestelle wird während 24 Stunden und 365 Tagen im Jahr durch die AGZ Support AG betrieben, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der AGZ. Zu keinem Zeitpunkt hatte die SOS Ärzte Turicum AG Einfluss auf den Betrieb der Triagestelle (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 111/2019 betreffend Bewilligung Triagestelle gemäss §§ 35 und 36 Gesundheitsgesetz [GesG]). Die SOS Ärzte Turicum AG ist lediglich eine Auftragnehmerin für Hausbesuche im Kanton, wobei sie in einigen Regionen für Hausbesuche in erster Priorität aufgeboten wird. Für diesen Auftrag erhält sie weder von der AGZ noch vom Kanton eine Vergütung. In sämtlichen Regionen, in denen die SOS Ärzte Turicum AG tätig ist, sind auch andere Ärztinnen und Ärzte im Notfalldienst tätig. Eine Compliance-Problematik entsteht daraus nicht, und es kann auch nicht von einer faktischen Monopolstellung die Rede sein.

Weiter ist klarzustellen, dass die Organisation des ärztlichen Notfalldienstes und der Betrieb der Triagestelle einschliesslich Disposition der aufsuchenden Notfallärztinnen und -ärzte zwei verschiedene Aufgaben sind, die strikt auseinanderzuhalten sind. Die Erfüllung beider Aufgaben bedarf unbestrittenermassen der staatlichen Aufsicht. Diese hat der Regierungsrat, vertreten durch die Gesundheitsdirektion, aber bereits bisher in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Ordnung wahrgenommen. Im Rahmen seiner Oberaufsicht ist es dem Kantonsrat bereits heute unbenommen, die Aufsichtstätigkeit des Regierungsrates bzw. der Gesundheitsdirektion zu prüfen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 150/2019 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**